

Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Christian Dorst

Tel.:

+49 3741 214 3120

Fax:

+49 3741 214 193120

-Mail:

christian.dorst@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Evt. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Stand: 03/18

1. Vorbemerkung und Rechtsgrundlage

Die Einigungsstelle ist aufgrund des § 15 UWG und durch Verordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 30.04.1992 errichtet.

Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten eine Einigung der Beteiligten **ohne Anrufung der Gerichte** anzustreben. Insbesondere soll in Rechtsstreitigkeiten, in denen aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ein Anspruch geltend gemacht wird, ein **gütlicher Ausgleich** erreicht werden.

Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten im Sinne des UWG können u. a. bei Zuwiderhandlungen gegen folgende Vorschriften entstehen:

• Unlautere geschäftliche Handlungen

gegenüber Verbrauchern (§ 3 Abs. 2, 3 UWG)

Rechtsbruch (§ 3a UWG)
Mitbewerberschutz (§ 4 UWG)
Aggressive geschäftliche Handlungen (§ 4a UWG)
Irreführende geschäftliche Handlungen (§ 5 UWG)
Irreführung durch Unterlassen (§ 5a UWG)

Vergleichende Werbung (§ 6 UWG)
Unzumutbare Belästigungen (§ 7 UWG)

• Unzumutbare Belastigungen (§ 7 UWG)

Detaillierte Ausführungen zu den genannten Vorschriften finden Sie in dem **Merkblatt** "Wettbewerbsrecht - Das neue UWG" unter <u>www.chemnitz.ihk24.de</u> (Rubrik "Recht und Fair Play /Wettbewerbsrecht").

Die Einigungsstelle kann gemäß § 15 Abs. 3 UWG grundsätzlich nur dann angerufen und damit tätig werden, wenn der **Gegner zustimmt**. Soweit die Wettbewerbshandlung **Verbraucher** betrifft, bedarf es einer solchen Zustimmung jedoch **nicht**.

2. Zuständigkeit und Antragsberechtigung

Die **örtliche Zuständigkeit** ist gegeben, wenn der Antragsgegner entweder im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK) seine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat oder die wettbewerbsrelevante Handlung im Bezirk der IHK begangen wurde (§§ 15 Abs. 4; 14 UWG).

Antragsbefugt sind Mitbewerber (setzt ein konkretes Wettbewerbsverhältnis voraus), rechtsfähige Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, qualifizierte Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes, die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern.

3. Besetzung

Die Einigungsstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (§ 15 Abs. 2 UWG).

Den Vorsitz führt dabei eine Person, die auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts erfahren ist und die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat. Als Beisitzer sind grundsätzlich zwei sachverständige Unternehmer, in bestimmten Fällen aber auch Unternehmer und Verbraucher in gleicher Anzahl tätig.

Die Beisitzer werden dann von dem Vorsitzenden für den jeweiligen Streitfall aus einer jährlich aufzustellenden Liste berufen. Diese Liste kann bei Bedarf bei der IHK angefordert werden.

4. Geschäftsführung

Die Geschäfte der Einigungsstelle werden von der IHK und dort bei der **Regionalkammer Plauen** geführt. Anfragen und Zuschriften, welche die Einigungsstelle betreffen, sind an die Dienstanschrift

Industrie- und Handelskammer Chemnitz Regionalkammer Plauen -Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten-Friedensstraße 32 08523 Plauen

zu richten. Eine Kontaktaufnahme per Fax kann unter **03741 / 214-193120** und per Email unter <u>christian.dorst@chemnitz.ihk.de</u> erfolgen.

5. Gang des Verfahrens

Die Einigungsstelle wird nur auf Antrag tätig.

Wer ein Verfahren vor der Einigungsstelle einleiten will, hat diesen Antrag mit **Begründung schriftlich** in <u>fünffacher Ausfertigung</u> unter Bezeichnung der Beweismittel und unter Beifügung etwa vorhandener Urkunden in Urschrift oder Ablichtungen und sonstiger Beweisstücke einzureichen. Daneben können Anträge auch zur Niederschrift der Einigungsstelle gestellt werden.

Die **Verjährung** des Wettbewerbsverstoßes wird bei der Anrufung der Einigungsstelle in gleicher Weise wie durch die Klageerhebung **gehemmt** (§ 15 Abs. 9 UWG).

Die **Verhandlung** vor der Einigungsstelle ist **nicht öffentlich**. Dem Vorsitzenden ist es jedoch gestattet, einen Schriftführer hinzuzuziehen und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit zu gestatten.

In der Regel sollten die Parteien persönlich anwesend sein, sie können sich aber auch durch schriftliche **Bevollmächtigung** vertreten lassen. Soweit die Möglichkeit der Bevollmächtigung wahrgenommen wird, hat der Bevollmächtigte die schriftliche Vollmacht vorzulegen und muss zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zur Abgabe von Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleichs, ermächtigt sein.

Der Vorsitzende kann jedoch auch das **persönliche Erscheinen der Parteien anordnen**. Dann ist die Vertretung unzulässig. Gegen eine dann **unentschuldigt ausbleibende Partei** kann die Einigungsstelle ein **Ordnungsgeld** festsetzen.

Die Parteien werden von dem Vorsitzenden der Einigungsstelle zur mündlichen Verhandlung geladen. Da Wettbewerbsfälle regelmäßig eilbedürftig sind, beträgt die **Ladungsfrist** grundsätzlich nur mindestens **3 Tage**.

6. Ziel und Ergebnis

Ziel der Einigungsstellenverhandlung ist eine gütliche **Einigung** zwischen den Parteien vor der Einigungsstelle. Diese wird dann in einem **schriftlichen Vergleich** niedergelegt. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, kann die Einigungsstelle auch das Scheitern des Verfahrens feststellen. Sie entscheidet dann nur über die Erhebung von Auslagen.